

Statuten

des Kantonalverbands der Pfadfinderinnen und
Pfadfinder der Region Basel "Pfadi Region Basel"
vom 20. Mai 1987



Inhalt

1	RECHTLICHE STELLUNG DES KANTONALVERBANDES "PFADI REGION BASEL"	3
A.	Name, Sitz, Rechtsform	3
B.	Zweck	3
2	MITGLIEDSCHAFT	4
A.	Arten von Mitgliedschaft	4
B.	Aufnahme	4
C.	Ende der Mitgliedschaft	5
3	ORGANE	6
A.	Allgemeines	6
B.	Kantonale Delegiertenversammlung (DV).....	7
C.	Die Kantonale Leitung	9
D.	Der Kantonale Vorstand.....	12
E.	Der Kantonalrat	14
F.	Die Rechnungsrevisor*innen	15
4	DIE ABTEILUNG.....	17
A.	Allgemeines	17
B.	Organisation der Abteilung.....	17
C.	Arten von Abteilungen	19
D.	Stellung der Abteilung im Kantonalverband.....	20
5	BEZIRKE	22
6	FINANZEN.....	24
7	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	25
8	INKRAFTSETZUNG	27

1 RECHTLICHE STELLUNG DES KANTONALVERBANDES "PFADI REGION BASEL"

A. Name, Sitz, Rechtsform

Art. 1

Der Kantonalverband der Pfadfinderinnen und Pfadfinder beider Basel ("Pfadi Region Basel") vereinigt die Mitglieder der Pfadibewegung Schweiz in der Region Nordwestschweiz (Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft, Teile des aargauischen Fricktals und der Solothurner Bezirke Dorneck und Thierstein).

Die Statuten und Reglemente der PBS, ihrer zuständigen Organe und Kommissionen sind für die Pfadi Region Basel verbindlich. Sämtliche Mitglieder der Pfadi Region Basel anerkennen und befolgen diese.

Als Mitglied der PBS untersteht die PRB der Ethik-Charta und dem Ethik-Statut von Swiss Olympic.

Art. 2

"Pfadi Region Basel" ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Basel.

Art. 3

Gestrichen

B. Zweck

Art. 4

Der Kantonalverband "Pfadi Region Basel" bezweckt die Förderung der geistigen, seelischen und körperlichen Entwicklung seiner Mitglieder unter Berücksichtigung der Statuten der Pfadibewegung Schweiz und unter zeitgemässer Umsetzung des Gedankenguts von Lord Robert Baden Powell.

Er misst dem Gedanken einer gleichberechtigten, partnerschaftlichen Entwicklung der Geschlechter grosse Bedeutung bei.

2 MITGLIEDSCHAFT

A. Arten von Mitgliedschaft

Art. 5

Der Kantonalverband "Pfadi Region Basel" besteht aus Aktiv, Passiv und Ehrenmitgliedern.

Die Mitgliedschaftsrechte werden nur durch die Aktivmitglieder ausgeübt.

Art. 6

Aktivmitglied ist:

- wer im Bestandsverzeichnis einer dem Kantonalverband angehörenden Abteilung aufgeführt ist
- wer Mitglied eines kantonalen Organs ist
- wer als Spezialbeauftragte/r eines kantonalen Organs im kantonalen Verzeichnis aufgeführt ist
- wer Mitglied oder Spezialbeauftragte/r einer Bezirksleitung ist.

Art. 7

Passivmitglieder sind

- die Mitglieder der dem Kantonalverband angeschlossenen Altpfadfinder/innenverbände,
- die Mitglieder der Abteilungsbeiräte, soweit sie nicht Mitglied gemäss Art. 6 sind.

Art. 8

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Kantonalverband und um die Pfadibewegung besonders verdient gemacht haben.

B. Aufnahme

Art. 9 Einzelmitglieder

Einzelmitglieder werden durch die Abteilungen aufgenommen mit Ausnahme der unter Art. 6 Abs. 2 bis 4 genannten Mitglieder.

Art. 10 Neue Abteilungen

Das Gesuch um Zulassung einer neuen Abteilung ist schriftlich an den Kantonalen Vorstand zu richten.

Das Gesuch muss die in Art. 52 f. aufgezählten Voraussetzungen erfüllen.

Auf Antrag des Kantonalen Vorstandes beschliesst die Delegiertenversammlung endgültig über die Aufnahme der neuen Abteilungen unter Berücksichtigung der Vorschriften der Pfadibewegung Schweiz.

C. Ende der Mitgliedschaft

Art. 11

Die Mitgliedschaft verliert, wer austritt oder ausgeschlossen wird.

Art. 12

Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft gehen alle vereinsrechtlichen Ansprüche gegenüber der "Pfadi Region Basel" verloren. Der Mitgliederbeitrag bleibt anteilmässig geschuldet.

Art. 13

Der Kantonale Vorstand hat das Recht, nach Anhörung der Betroffenen und der Kantonalen Leitung, Einzelmitglieder oder ganze Abteilungen aus dem Kantonalverband auszuschliessen.

Gegen diesen Ausschluss können die Betroffenen innert eines Monats Rekurs an die Kantonale DV einlegen. Dieser hat aufschiebende Wirkung und ist zuhanden der DV an das Präsidium zu adressieren.

Art. 14

Der Kantonale Vorstand ist Rekursinstanz für Ausschlüsse, die durch die Abteilungen oder Bezirke vorgenommen werden. Rekurse sind innert 30 Tagen an den Kantonalen Vorstand zu richten und haben aufschiebende Wirkung. Rekurse sind auf die nächste Traktandenliste zu setzen. Der Entscheid des Kantonalen Vorstandes ist endgültig.

Art. 15

Die Beschwerdemöglichkeiten gemäss Statuten der Pfadibewegung Schweiz bleiben ausdrücklich vorbehalten.

3 ORGANE

A. Allgemeines

Art. 16

Organe der "Pfadi Region Basel" sind

- die Kantonale Delegiertenversammlung (B)
- die Kantonale Leitung (C)
- der Kantonale Vorstand (D)
- der Kantonalrat (E)
- die Rechnungsrevisoren (F)

Art. 17

Für die rechtsgültige Vertretung nach aussen sind im Rahmen ihrer Kompetenzen mit Einzelunterschrift zeichnungsberechtigt:

- das Präsidium für Belange des Kantonalen Vorstands,
- die Kantonsleitung für Belange der Kantonalen Leitung.

Für Angelegenheiten von besonderer Wichtigkeit unterzeichnen Präsidium und Kantonsleitung gemeinsam.

Art. 17a

Die Mitglieder der Organe der Pfadi Region Basel nehmen ihre Pflichten nach bestem Wissen und mit Sorgfalt wahr und handeln im Interesse des Kantonalverbandes. Falls es bei einem Organmitglied zu einem Interessenskonflikt kommt, welcher ein neutrales Abstimmen über einen Beschluss unmöglich macht, so sind die folgenden Schritte zu beachten:

- Die betroffene Person informiert die sitzungsvorsitzende Person und stimmt über das entsprechende Thema nicht mit ab.
- Die betroffene Person tauscht sich nicht mit den anderen Organmitgliedern des über das Thema aus.
- Die betroffene Person hat sich bei der Abstimmung zu enthalten. Dies soll im Protokoll festgehalten werden.

- Falls der Interessenskonflikt die sitzungsvorsitzende Person betrifft, informiert er*sie ihre*seine Stellvertretung und enthält sich ebenfalls der Abstimmung.
- Falls ein Organmitglied in einen Interessenskonflikt gerät, dies aber bestreitet, so können die restlichen Organmitglieder unter Ausschluss des betroffenen Mitglieds Entscheidungen treffen.

B. Kantonale Delegiertenversammlung (DV)

Art. 18 Zusammensetzung

Die DV ist das oberste Organ der "Pfadi Region Basel" und gilt als Mitgliederversammlung im Sinne des Art. 64 ZGB. Sie setzt sich zusammen aus den Delegierten der Bezirke (Korps und Regionen), dem Kantonalen Vorstand und der Kantonalen Leitung.

Art. 19 Stimmrecht

- a) Die Bezirke haben pro 50 Aktivmitglieder und für Bruchteile von über 25 Aktivmitgliedern Anspruch auf eine/n Delegierte/n. Die Bezirke verteilen diese auf die Abteilungen und berücksichtigen dabei die Mitgliederstärke derselben. Jede Abteilung hat mindestens eine Stimme.

Jede Abteilung bestimmt ihre Delegierten aus Leiterschaft und/oder Abteilungsbeirat, wobei auf eine ausgewogene Vertretung der Geschlechter zu achten ist.

Bezirksleiter/innen haben je eine persönliche Stimme. Sie können sich nicht vertreten lassen.

- b) Jede/r Delegierte hat eine Stimme.
- c) Der Kantonale Vorstand und die Kantonale Leitung nehmen an der DV mit beratender Stimme teil.

Die Rechnungsrevisoren/innen haben kein Stimmrecht.

- d) Das Mindestalter für Delegierte beträgt 17 Jahre.
- e) Eine Stellvertretung an der DV ist nur mit schriftlicher Vollmacht der/des Vertretenen möglich.

Art. 20 Einladung und Antragsrecht

- a) Die ordentliche DV wird jährlich durch den Kantonalen Vorstand einberufen. Die Einladung hat schriftlich und sechs Wochen im Voraus zu erfolgen. Die Geschäfte der DV sind mit der Einladung bekannt zu geben.
- b) Der Kantonale Vorstand bereitet die DV vor. Das Präsidium berät die Traktandenliste mit dem Kantonalrat und der Kantonalen Leitung.
- c) Anträge zu Handen der DV können von jedem Mitglied der "Pfadi Region Basel", das mindestens 17 Jahre alt ist, eingereicht werden, müssen jedoch mindestens 3 Wochen vor der DV beim Präsidium eintreffen. Eine bereinigte Traktandenliste geht den einzelnen Bezirken mindestens 2 Wochen vor der DV zu.

Wenn keine zusätzlichen Traktandenanträge eingegangen sind, kann auf einen zweiten Versand verzichtet werden.

- d) Änderungs- und Ergänzungsvorschläge zu traktandierten Sachgeschäften sowie Wahlvorschläge können jederzeit eingebracht werden.

Art. 21 Ausserordentliche Delegiertenversammlung

Das Präsidium kann jederzeit eine ausserordentliche DV einberufen und ist dazu verpflichtet, wenn dies die einfache Mehrheit der Kantonalen Leitung oder Kantonalen Vorstandes, zwei Drittel der Mitglieder des Kantonalrates oder 10 Abteilungen verlangen.

Art. 22 Versammlung

- a) Das Präsidium leitet die Versammlung. Die DV wählt die Stimmenzähler/innen.
- b) Für Beschlüsse und Wahlen genügt das einfache Mehr, sofern diese Statuten nichts anderes bestimmen. Bei Stimmengleichheit muss die Wahl wiederholt werden. Ein Antrag, welcher ebensoviele befürwortende wie ablehnende Stimmen auf sich vereinigt, gilt als abgelehnt.

Die Verhandlungen und Beschlüsse werden durch ein Protokoll beurkundet, das der Aktuar des Kantonalen Vorstandes verfasst.

- c) (gestrichen)
- d) 15 Delegierte können die schriftliche Abstimmung verlangen.

Art. 23 Obliegenheiten der DV

Die Obliegenheiten der DV sind:

- Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Richtlinien des Kantonalverbandes "Pfadi Region Basel"
- Wahl des Kantonalpräsidenten und der Kantonalpräsidentin, des/der Kassiers/in sowie der weiteren Mitglieder des Kantonalen Vorstandes
- Wahl des Kantonsleiters und der Kantonsleiterin
- Wahl der Ausbildungskassierin / des Ausbildungskassiers
- Wahl von zwei Rechnungsrevisoren/innen und zwei Ersatzleuten
- Kenntnissnahme der Jahresberichte des Kantonalen Vorstandes und der Kantonalen Leitung
- Beschluss über den Mitgliederbeitrag und das Budget auf Antrag des Vorstands
- Kenntnissnahme des Revisorenberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- Décharge-Erteilung
- Aufnahme neuer Abteilungen
- Rekursinstanz bei Ausschluss von Abteilungen oder Einzelmitgliedern durch den Kantonalen Vorstand
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Änderung dieser Statuten und Auflösung der "Pfadi Region Basel"
- Festlegung der Finanzkompetenz des Kantonalen Vorstandes für nicht budgetierte Ausgaben
- Erteilung von Aufträgen an alle kantonalen Organe.

C. Die Kantonale Leitung

Art. 24 Zusammensetzung und Arbeitsweise

- a) Die Kantonale Leitung setzt sich zusammen aus:
 - der Kantonsleitung (der Kantonsleiterin und dem Kantonsleiter)
 - den Equipenleiterinnen und Equipenleitern kantonalen Equipen
 - den Mitarbeitenden mit speziellen Aufgaben.

- b) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben organisiert sich die Kantonale Leitung in Equipen mit Schwerpunkten in den Bereichen Programm, Ausbildung, Betreuung und Kommunikation.
- c) (gestrichen)
- d) Das Präsidium des Kantonalen Vorstandes kann an den Sitzungen der Kantonalen Leitung teilnehmen.
- e) Von den Mitgliedern der Kantonalen Leitung sind mindestens ein Drittel Frauen und mindestens ein Drittel Männer.
- f) Die Mitglieder der Kantonalen Leitung können nicht zugleich Mitglied des Kantonalrates sein. Wird ein/e Bezirksleiter/in vom Kantonalrat als Mitglied der Kantonalen Leitung bestätigt, so scheidet er/sie innert eines Monats nach der Bestätigung aus der Kantonalen Leitung aus, falls er/sie sein/ihr Amt als Bezirksleiter/in nicht niedergelegt hat. Nimmt ein Mitglied der Kantonalen Leitung die Wahl als Bezirksleiter/in an, so scheidet er/sie aus der Kantonalen Leitung aus.

Art. 25 Aufgaben

- a) Die Kantonale Leitung ist für die operative Leitung der „Pfadi Region Basel“ verantwortlich und trägt in dieser Funktion als Team die Gesamtverantwortung für ihre Aufgaben. Sie übt diese Tätigkeit im Rahmen der von der Pfadibewegung Schweiz vorgegebenen Grundlagen aus. Insbesondere ist die Kantonale Leitung auf dem Gebiet der Ausbildung, Betreuung, und der Animation tätig. Sie unterstützt die Bezirke und Abteilungen in deren Aktivitäten.
- b) Die Kantonale Leitung hat im wesentlichen folgende Aufgaben:
 - o Koordination der kantonalen Pfadiaktivitäten
 - o Gewährleistung der Ausbildung aller Leiter/innen gemäss Ausbildungsmodell der Pfadibewegung Schweiz in Zusammenarbeit mit den Bezirken
 - o Gewährleistung der Betreuung gemäss Betreuungsmodell der Pfadibewegung Schweiz
 - o Unterstützung der Bezirke und Abteilungen bei der Umsetzung des Pfadiprofils
 - o Vernetzung der Leiterinnen und Leiter
 - o Pflege von Kontakten mit den Bundesorganen und anderen Kantonalverbänden
 - o Erstellen des Jahresprogramms

- Vertretung der „Pfadi Region Basel“ nach aussen, in Absprache mit dem Kantonalen Vorstand
 - Öffentlichkeitsarbeit in Absprache mit dem Kantonalen Vorstand auf kantonaler Ebene
 - Sicherstellen des Informationsflusses innerhalb des Kantonalverbandes über ihre Kommunikationskanäle
 - Ernennung mindestens einer oder eines Delegierten zur Schweizerischen Delegiertenversammlung.
- c) Die Kantonale Leitung arbeitet eng mit dem Kantonalrat zusammen. Sie legt diesem wichtige Geschäfte zur Genehmigung vor, insbesondere die Schwerpunkte des Jahresprogramms und des Kurswesens.
- d) (gestrichen)

Art. 26 Wahl

- a) Der und die Kantonsleiter/in werden durch die DV auf 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- b) Aus wichtigen Gründen kann der oder die Kantonsleiter/in vom Kantonalen Vorstand im Amt sistiert werden. In diesem Falle hat eine ausserordentliche DV innert 20 Tagen über die Abwahl und eine allfällige Ersatzwahl zu befinden.
- c) Die Kantonsleitung stellt gemeinsam die Kantonale Leitung zusammen, welche den zu übernehmenden Aufgaben gewachsen sein soll. Der Kantonalrat bestätigt die zusammengesetzte Kantonale Leitung und die Equipenmitglieder. Bezüglich diesen Personen steht dem Kantonalrat ein Abberufungsrecht zu.

Art. 27 Die Kantonsleitung

- a) Die Kantonsleitung leitet nach gegenseitiger Absprache die Kantonale Leitung.
- b) Beide arbeiten eng zusammen und teilen sich die anfallenden Aufgaben.
- c) Die Kantonsleitung nimmt an den Sitzungen des Kantonalen Vorstandes mit beratender Stimme teil.

Art. 28 Aufgaben der Kantonsleitung

Die Kantonsleitung ist verantwortlich für

- die Zusammenstellung der Kantonalen Leitung

- die Realisierung aller der Kantonalen Leitung übertragenen Aufgaben
- die Einberufung und Leitung der Sitzungen des Kantonalrates
- die Vertretung der "Pfadi Region Basel" gegenüber der Pfadibewegung Schweiz und nach aussen im angestammten Zuständigkeitsbereich
- die Erstellung des Jahresberichts über die Tätigkeit der Kantonalen Leitung zuhanden der DV
- den Informationsaustausch zwischen Kantonalem Vorstand, Kantonaler Leitung und Kantonalrat
- die Einhaltung der Bestimmungen über gemischte Abteilungen
- die Einhaltung aller Bestimmungen der Pfadibewegung Schweiz und des Kantonalverbandes.

D. Der Kantonale Vorstand

Art. 29 Zusammensetzung und Wahl

- a) Der Kantonale Vorstand besteht aus dem Präsidium (Präsidentin und Präsident), dem/der Kassier/in sowie 5 bis 10 weiteren Mitgliedern. Die Kantonsleitung nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.
- b) Der Kantonale Vorstand wird von der DV gewählt. Die DV wählt aus dessen Mitte das Präsidium und den/die Kassier/in. Die Kandidaten für den Kantonalen Vorstand bedürfen einer Empfehlung eines Bezirks. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selber und bestimmt u.a. einen Aktuar aus seiner Mitte. Der Kantonale Vorstand kann für besondere Aufgaben Kommissionen bilden, zu denen er auch nichtgewählte Mitglieder zuziehen kann.
- c) Die Wahl des Präsidiums, des/der Kassier/in sowie der weiteren Mitglieder des Kantonalen Vorstandes bedarf des absoluten Mehrs. Ein zweiter oder weitere Wahlgänge sind nötig, bis Präsidium und Kasse besetzt sowie mindestens 5 weitere Vorstandsmitglieder gewählt sind.
- d) Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre, eine Wiederwahl ist möglich. Die maximal mögliche Amtszeit pro Person ist auf 16 Jahre begrenzt.

- e) Der Vorstand ist hinsichtlich Geschlecht und pfadfinderischer Herkunft seiner Mitglieder ausgewogen zusammengesetzt. Er repräsentiert dadurch die Vielfalt des Kantonalverbandes und stellt eine ausreichende Vertretung der Minderheiten sicher.
- f) Die Mitglieder des Kantonalen Vorstandes können nicht zugleich Mitglied des Kantonalrates sein.

Wird ein/e Bezirksleiter/-in in den Kantonalen Vorstand gewählt, so scheidet er/sie innert eines Monats nach der Wahl aus dem Kantonalen Vorstand aus, falls er/sie sein/ihr Amt als Bezirksleiter/in nicht niedergelegt hat.

Nimmt ein Mitglied des Kantonalen Vorstandes die Wahl als Bezirksleiter/-in an, so scheidet er/sie damit aus dem Kantonalen Vorstand aus.

Art. 30 Stimmrecht und Beschlussfassung

- a) Der Kantonale Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- b) Die Beschlussfassung über vorher nicht angekündigte Traktanden ist nur zulässig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder einverstanden ist.
- c) Die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg ist möglich, sofern nicht drei Mitglieder innert drei Tagen nach Erhalt des Zirkulars die Einberufung des Vorstandes verlangen. Zirkularbeschlüsse werden protokolliert.

Art. 31 Einberufung

Der Kantonale Vorstand wird jährlich mindestens viermal, im Übrigen entsprechend der Geschäftslast vom Präsidium einberufen. Drei Mitglieder des Vorstandes können die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen.

Art. 32 Obliegenheiten des Vorstandes

- a) Der Kantonale Vorstand ist zusammen mit der Kantonalen Leitung besorgt, dass den Zwecken der Pfadibewegung Schweiz nachgelebt wird. In diesem Sinn beaufsichtigt er die "Pfadi Region Basel". Er kann mit Zustimmung von 2/3 seiner Mitglieder in schwerwiegenden, wohlbegründeten Fällen (strafrechtlich relevante Verfehlungen u.ä.) den oder die Kantonsleiter/in sowie den/die Kantonalpräsidenten/in in seiner/ihrer Funktion suspendieren und muss in diesem Falle innerhalb von 20 Tagen eine DV einberufen.
- b) Seine Obliegenheiten sind ferner
 - o die Vorbereitung der Kantonalen DV

- Aufsicht und Verwaltung der Finanzen der "Pfadi Region Basel", Aufstellung des Budgets und Antrag über die Höhe des Mitgliederbeitrags
 - Sicherstellung eines ausreichenden Versicherungsschutzes für die Mitglieder und Behandlung von Versicherungsfällen
 - Finanzkompetenz über nicht budgetierte, ausserordentliche Ausgaben
 - Genehmigung der Statuten und Änderungen von Abteilungen und Bezirken
 - Antrag auf Aufnahme neuer Abteilungen an die DV
 - Gliederung der Abteilungen in Bezirke
 - Rekursinstanz bei Ausschlüssen von Mitgliedern der Abteilungen und bei Abberufung von Mitgliedern der Kantonalen Leitung durch den Kantonalrat
 - Schlichtungsstelle bei Streitigkeiten im Kantonalverband
 - Kontakt mit Behörden und Öffentlichkeit nach Absprache mit der Kantonalen Leitung, sofern diese Kontakte nicht in den Bereich der Kantonalen Leitung fallen
 - Ernennung seiner Delegierten zur Schweizerischen DV
 - Kontrolle der Revisorenberichte der Abteilungen
 - Erlass von Finanzreglementen
 - Anstellung von bezahlten Mitarbeitenden des Kantonalverbandes
 - Verwalten der vom Kantonalverband benutzten Liegenschaften
 - Betreuung der Kantonsleitung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben
- c) Für jeden Bezirk ist mindestens ein Vorstandsmitglied für die Verbindung zur Bezirksleitung und zu den Abteilungsbeiräten verantwortlich.

E. Der Kantonalrat

Art. 33 Zusammensetzung und Leitung

- a) Der Kantonalrat besteht aus der Bezirksleiterin und dem Bezirksleiter jedes Bezirks, der Kantonsleitung und dem Präsidium des Kantonalen Vorstandes.
- b) Der Kantonalrat wird durch die Kantonsleitung geleitet.

- c) Die Mitglieder der Kantonalen Leitung nehmen bei Bedarf an den Sitzungen des Kantonalrates mit beratender Stimme teil. Der Kantonalrat kann weitere Sachverständige beiziehen.

Art. 34 Einberufung

Der Kantonalrat wird jährlich mindestens viermal, im Übrigen entsprechend seiner Geschäftslast durch die Kantonsleitung einberufen. Die Bezirksleitungen zweier Bezirke können die Einberufung einer Kantonalratssitzung verlangen.

Der Kantonalrat fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen seiner Mitglieder, sofern diese Statuten nichts anderes bestimmen.

Art. 35 Stellung und Obliegenheiten

- a) Der Kantonalrat ist das Bindeglied zwischen dem Kantonalverband, den Bezirken und Abteilungen.
- b) Die Obliegenheiten des Kantonalrates sind:
- Genehmigung der wichtigsten Geschäfte der Kantonalen Leitung, insbesondere der Schwerpunkte des Jahresprogramms und des Kurswesens
 - Beratung der Kantonalen Leitung und des Vorstandes in seiner Funktion als Interessenvertretung der Abteilungen
 - Auftragserteilung an die Kantonale Leitung
 - aktive Mitarbeit im Bereich der Ausbildung
 - Ernennung seiner Delegierten an die Schweizerische DV
 - Bestätigung der von der Kantonsleitung zusammengestellten Kantonalen Leitung und den Equipenmitgliedern mit einfachem Mehr und Abberufungsrecht mit Dreiviertelmehrheit.

F. Die Rechnungsrevisor*innen

Art. 35a

Die Delegiertenversammlung wählt für eine Amtsdauer von zwei Jahren zwei Rechnungsrevisor*innen und zwei Ersatzleute. Wiederwahl ist zulässig. Die Revisor*innen müssen über die entsprechenden Kenntnisse verfügen und volljährig sein.

Die Rechnungsrevisor*innen haben die Aufgabe, die Jahresrechnung auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen. Sie sind jederzeit berechtigt, in die Buchhaltung und die Belege Einsicht zu nehmen.

Die Revisionsstelle hat zuhanden der Delegiertenversammlung einen schriftlichen Bericht abzugeben.

4 DIE ABTEILUNG

A. Allgemeines

Art. 36

Die Abteilung ist das Herz der Pfadibewegung. In ihr konkretisieren sich die pfadfinderischen Ideale und Ziele. Die Abteilung lebt ihren eigenen Stil und ihre eigene Tradition. Sie ist der "Pfadi Region Basel" gegenüber verantwortlich für die Beachtung der Zielsetzungen der Pfadibewegung Schweiz und für die Anwendung der pfadfinderischen Methoden.

Art. 37

Die Abteilung ist die kleinste eigenständige Einheit der schweizerischen Pfadibewegung. Sie konstituiert sich als Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

Art. 38

Die Abteilungsstatuten dürfen keine den Statuten und Reglementen der "Pfadi Region Basel" und der Pfadibewegung Schweiz zuwiderlaufenden Bestimmungen enthalten.

Art. 39

Eine sinnvolle lokale Begrenzung des Einzugsgebiets einer Abteilung ist anzustreben.

Art. 40

Die Abteilung sorgt für eine gute pfadfinderische Ausbildung aller ihrer Leiter/innen, insbesondere durch Förderung des aktiven Besuchs der Kurse gemäss Ausbildungsmodell der Pfadibewegung Schweiz.

Art. 41

Die Finanzen der Abteilung sind nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen. Dem Kantonalen Vorstand sind jährlich Revisorenberichte einzureichen.

B. Organisation der Abteilung

Art. 42

Die Organisation der Abteilung bestimmt sich weitgehend nach den Abteilungsstatuten und den Traditionen. Die Abteilungsorganisation muss jedoch sinngemäss den pfadfinderischen Zielen und Idealen entsprechen. Insbesondere muss gewährleistet sein, dass die Kinder und

Jugendlichen möglichst früh angemessene Verantwortung übernehmen können. Dies verlangt frühzeitige, echte Partizipationsmöglichkeiten und eine weitgehende Delegation.

Art. 43 Der Abteilungsbeirat

Neben der eigentlichen Abteilungsleitung steht in der Regel der Abteilungsbeirat (je nach Tradition auch Abteilungsrat, Elternrat, Elterncomité, Elternbeirat, Hilfscomité, Abteilungsvorstand etc. genannt) als nachgeordnetes Aufsichts- und/oder Beratungsorgan. Dieses Gremium unterstützt die Abteilungsleitung in ihrer Tätigkeit und hat Anspruch auf einen jährlichen Tätigkeitsbericht der Abteilungsleitung.

Art. 44 Der/die Abteilungsleiter/-in

- a) Der/die Abteilungsleiter/in ist zusammen mit der Abteilungsleitung hauptverantwortlich für die gute Führung aller Einheiten der Abteilung. Insbesondere ist der/die Abteilungsleiter/in auch zuständig für alle Ausbildungsfragen innerhalb der Abteilung sowie für die sachgemässe Verwaltung der Abteilung.
- b) Der/die Abteilungsleiter/in muss mündig sein.
- c) Der/die Abteilungsleiter/in wird nach Tradition und Statuten der Abteilung gewählt. Die Wahl (und allfällige Wiederwahl) bedarf der Genehmigung durch den/die Bezirksleiter/in, welche der Kantonsleitung von diesem Wechsel sofort schriftlich Mitteilung machen.
- d) Die Kantonsleitung kann Abteilungsleiter/-innen mit sofortiger Wirkung des Amtes entheben. Die Amtsenthebung ist schriftlich zu begründen und der/die Betroffene ist anzuhören, wobei in dringenden Fällen der Entscheid auch ohne vorgängige Anhörung mündlich eröffnet und die Anhörung und schriftliche Begründung nachgeholt werden kann. Gründe für Amtsenthebungen können beispielsweise Verdacht auf Straftaten sowie Unfähigkeit sein. Der/die Betroffene kann innert 14 Tagen beim Kantonalen Vorstand Rekurs einlegen. Dieser Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung. Der/die Kantonsleiter/-in, der/die über die Amtsenthebung entschieden hat, tritt beim Entscheid über den Rekurs in den Ausstand. Die Kantonsleitung setzt anstelle des/r enthobenen Abteilungsleiter/-in interimistisch eine Vertretung ein, bis das zuständige Wahlorgan eine reguläre Nachfolge bestimmt hat oder die erfolgte Amtsenthebung auf dem Rekursweg aufgehoben worden ist.

Art. 45 Die Abteilungsleitung

- a) Die wesentlichen Fragen der Abteilung sollen in der Abteilungsleitung diskutiert und gemeinsam entschieden werden.

- b) Die Abteilungsleitung setzt sich in der Regel zusammen aus dem/der Abteilungsleiter/in, dem/der Stellvertreter/in, den Stufenleitern/innen, dem/der Kassier/in und weiteren wichtigen Mitarbeitern/innen. In kleineren Abteilungen ist es denkbar, dass die Abteilungsleitung identisch ist mit der Leiterschaft.
- c) Es ist anzustreben, bei entscheidenden Fragen Versammlungen mit der gesamten Leiterschaft durchzuführen.

C. Arten von Abteilungen

Art. 46

Die "Pfadi Region Basel" umfasst

- traditionelle reine Mädchen und Knabenabteilungen
- gemischte Abteilungen

Art. 47 Traditionelle Abteilungen

Traditionelle reine Mädchen und Knabenabteilungen können weiterhin bestehen. Sie haben nur Angehörige eines Geschlechts als Mitglieder. Ausnahmen sind möglich.

Art. 48 Gemischte Abteilungen

Gemischte Abteilungen haben Angehörige beider Geschlechter als aktive Mitglieder. Diese Abteilungen haben zu den allgemeinen Bestimmungen insbesondere zu beachten:

- in jeder Stufe, in der Mitglieder beider Geschlechter aktiv sind, muss sofort in der entsprechenden Stufenleitung mindestens auch eine Vertretung der Minderheit vertreten sein.
- in Weekends soll und in Lagern muss die Leitung bei gemischten Einheiten ebenfalls gemischt sein.
- dem Minderheitenschutz ist grosse Bedeutung beizumessen.
- in der Abteilungsleitung müssen nach spätestens zwei Jahren gemischter Arbeit Angehörige beider Geschlechter vertreten sein.
- das Amt des/der Abteilungsleiters/in muss den Angehörigen beider Geschlechter offen sein. Vorzusehen ist entweder eine Doppelbesetzung dieser Stufe, ein Stellvertretersystem, ein garantierter Turnus oder ein eigenes System, das diesen Absichten gerecht wird.

Art. 49

Wollen traditionelle reine Mädchen oder Knabeneinheiten fusionieren, müssen mindestens 3/4 der jeweils betroffenen Einheitsleiter/innen einverstanden sein. Die betroffenen Eltern sind vorgängig zu konsultieren.

D. Stellung der Abteilung im Kantonalverband

Art. 50

Nur die vom Kantonalverband "Pfadi Region Basel" anerkannten Abteilungen dürfen in dieser Region den Namen und die Symbole der Pfadibewegung Schweiz benützen.

Art. 51

Jede Abteilung hat ihren eigenen Namen. Ihr Name und allfällige spezielle Symbole sind innerhalb des Kantonalverbands geschützt. Die "Pfadi Region Basel" führt eine Liste der anerkannten Namen und Symbole.

Art. 52 Aufnahme neuer Abteilungen

Eine Abteilung wird in die "Pfadi Region Basel" aufgenommen, wenn insbesondere

- eine aktive Leiterschaft und ein Gründungsbestand von Mitgliedern vorhanden ist, welche der Abteilung Zukunftsperspektiven eröffnen
- Statuten dem Kantonalen Vorstand zur Genehmigung vorgelegt werden, die
- die Abteilung als Verein bezeichnen (u.U. Bezirksstatuten)
- die Organisation der Abteilung klar regeln
- eine persönliche Haftung der Mitglieder für Abteilungsschulden ausschliessen
- in sachlicher Übereinstimmung mit den Statuten und Reglementen der Pfadibewegung Schweiz und der "Pfadi Region Basel" stehen (insbesondere Zweckartikel, Mitgliedschaft, Stufenmodell und Minderheitenschutz)
- klar den Willen der Abteilung zum Ausdruck bringen, sich als Teil der "Pfadi Region Basel" und somit als Teil der Pfadibewegung Schweiz zu verstehen.

Art. 53 Aufnahmeverfahren

- a) Das Aufnahmegesuch einer neuen Abteilung in die "Pfadi Region Basel" ist schriftlich an die Kantonale Leitung zu richten. Dem Gesuch beizulegen sind die Abteilungsstatuten

und insbesondere Angaben über den beabsichtigten geographischen Ausdehnungsbereich, über Namen und Ausbildungsstand der Leiterinnen und Leiter sowie über den ungefähren Gründungsbestand.

- b) Neue Abteilungen sind in der Regel als gemischte Abteilungen zu formieren.
- c) Nach Prüfung des Gesuchs und nach Beratung im Kantonalrat unterbreitet die Kantonale Leitung das Aufnahmegesuch mit ihrem Antrag dem Kantonalen Vorstand. Dieser prüft, ob die Aufnahmebedingungen erfüllt sind und stellt der DV Antrag.

5 BEZIRKE

Art. 54

Die Abteilungen schliessen sich in Bezirke (= Korps, Regionen u.a.) zusammen. Diese pflegen ihre eigenen Traditionen und sind das Bindeglied zwischen dem Kantonalverband und seinen Abteilungen. Neue Zusammenschlüsse sollen innerhalb geographisch sinnvoller Grenzen vollzogen werden und auch bei allfälligen Aufsplitterungen ist dem Gedanken der geographischen Gliederung Rechnung zu tragen. Fusionieren zwei aus verschiedenen Bezirken stammende Abteilungen, sollen sie sich vorgängig über die Mitgliedschaft in einem Bezirk einigen und dem Kantonalen Vorstand entsprechend Antrag stellen.

Art. 55

Bezirke sind als Vereine im Sinne von Art. 60 ff. ZGB zu organisieren. Ihre Statuten müssen insbesondere sicherstellen, dass Abteilungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit ihre vereinsrechtliche Verankerung finden, und dass die persönliche Haftung des Mitglieds ausgeschlossen wird. Im Übrigen regeln die Bezirke ihre Angelegenheiten selbst.

Art. 56

Bezirke können im Rahmen der Zielsetzungen der Pfadibewegung Schweiz und der "Pfadi Region Basel" selbständig Aufgaben erfüllen.

Art. 57

Bezirke sollen gemischte Leitungsteams aufweisen. Der und die Bezirksleiter/in haben Sitz im Kantonalrat und sind für den gegenseitigen Informationsaustausch und die Realisierung der aufgetragenen Aufgaben zuständig.

Art. 58

Der/die Bezirksleiter/in wird nach den entsprechenden Statuten gewählt. Die Kantonsleitung kann Bezirksleiter/-innen mit sofortiger Wirkung des Amtes entheben. Die Amtsenthebung ist schriftlich zu begründen und der/die Betroffene ist anzuhören, wobei in dringenden Fällen der Entscheid auch ohne vorgängige Anhörung mündlich eröffnet und die Anhörung und schriftliche Begründung nachgeholt werden kann. Gründe für Amtsenthebungen können beispielsweise Verdacht auf Straftaten sowie Unfähigkeit sein. Der/die Betroffene kann innert 14 Tagen beim Kantonalen Vorstand Rekurs einlegen. Dieser Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung. Der/die Kantonsleiter/-in, der/die über die Amtsenthebung entschieden hat, tritt beim Entscheid über den Rekurs in den Ausstand. Der/die Kantonsleiter/-in setzt anstelle des/r enthobenen Bezirksleiter/-innen interimistisch eine Vertretung ein, bis das zuständige Wahlorgan

eine reguläre Nachfolge bestimmt hat oder die erfolgte Amtsenthebung auf dem Rekursweg aufgehoben worden ist.

6 FINANZEN

Art. 59 Der/die Kassier/-in

- a) Der/die Kassier/in führt die Rechnung der "Pfadi Region Basel". Sie/er wird von der DV gewählt und gehört dem Kantonalen Vorstand an.
- b) Sie/er bereitet das Jahresbudget vor und erstattet dem Kantonalen Vorstand schriftlichen Bericht über die Jahresrechnung der "Pfadi Region Basel".

Art. 60 Beiträge und Spesenvergütungen

- a) Zur Bestreitung der laufenden Ausgaben erhebt die "Pfadi Region Basel" von ihren Mitgliedern einen Mitgliederbeitrag.
- b) Die Höhe des Beitrages wird auf Antrag des Kantonalen Vorstands von der DV festgelegt.
- c) Die Mitglieder der Kantonalen Leitung und des Kantonalen Vorstandes beziehen zur Deckung der ihnen erwachsenden Auslagen eine Spesenvergütung.
- d) Die Abteilungen bezahlen ihre Abgaben an den Kantonalverband. Dieser sorgt für die Weiterleitung der entsprechenden Beträge an die Pfadibewegung Schweiz.

Art. 61

Für die Finanzen oder Teile davon erlässt der Kantonale Vorstand spezielle Reglemente. Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

Art. 63 Haftung

Für Verbindlichkeiten der "Pfadi Region Basel" haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 64 Unterschriften/Finanzkompetenzen

Die Unterschriften und Kompetenzregelungen werden durch den Kantonalen Vorstand in einem Reglement festgehalten (vgl. Art. 17).

7 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 65

Gestrichen

Art. 66 *Änderung der Statuten*

Die vorliegenden Statuten können von der DV abgeändert werden, wenn der Änderungsantrag ordentlich traktandiert worden ist und die Abänderung mindestens zwei Drittel der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt, ohne Berücksichtigung der Stimmenthaltungen.

Art. 66a *Kantonale Schiedskommission*

Der Kantonale Vorstand ist die letztinstanzlich entscheidende Schlichtungsstelle bei allen Streitigkeiten im Kantonalverband (Art. 32).

Bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten zwischen dem Kantonalverband und seinen Mitgliedern (Einzelmitglied, Abteilung, Bezirk) oder zwischen den Mitgliedern untereinander bleibt der Rekurs an die Kantonale Schiedskommission vorbehalten.

Die Streitparteien können innert 10 Tagen seit der Zustellung des Entscheids schriftlich Rekurs beim kantonalen Präsidium einreichen. Dieses leitet den Entscheid unverzüglich an die Schiedskommission weiter.

Die Schiedskommission bestimmt das der Streitigkeit angemessene Verfahren. Sie versucht, eine gütliche Einigung herbeizuführen. Ein allfälliger Entscheid ist summarisch zu begründen.

Die Schiedskommission setzt sich zusammen aus drei Personen, die früher im Kantonalverband tätig waren. Sie organisiert sich selbst. Mindestens ein Mitglied muss ein Rechtsstudium absolviert haben. Die Mitglieder werden von der Kantonalen DV für eine Amtsperiode von zwei Jahren gewählt.

Art. 67 *Auflösung der "Pfadi Region Basel"*

- a) Die Auflösung der "Pfadi Region Basel" kann nur von einer Delegiertenversammlung beschlossen werden, die eigens zu diesem Zweck einberufen wird. Diese DV ist nur beschlussfähig, wenn die absolute Mehrheit der Delegierten anwesend ist. Wird das Anwesenheitsquorum nicht erreicht, so kann nach wenigstens 30 Tagen eine zweite DV einberufen werden, die nicht mehr an diese Voraussetzung gebunden ist. In beiden Fällen muss der Auflösungsbeschluss mindestens 3/4 der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen.

- b) Ein allfälliger Aktivsaldo wird der Pfadibewegung Schweiz überwiesen, mit der Auflage der treuhänderischen Verwaltung für eine mögliche Nachfolgeorganisation der "Pfadi Region Basel".
- c) (gestrichen)

8 INKRAFTSETZUNG

Die vorliegenden Statuten sind an der DV vom 20.5.1987 angenommen und sofort in Kraft gesetzt worden. Sie treten an die Stelle der Statuten des Kantonalverbandes BSP von 1981 und derjenigen des Kantonalverbandes SPB von 1953.

Die geänderten Statuten wurden an der DV vom 28. März 2025 angenommen.

Basel, den 28.03.2025